

**Transportgenehmigung**

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Werner GmbH  
Rosengrund 2  
73340 Amstetten

Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
FD 15 Abfallwirtschaft  
Schillerstraße 30; 89077 Ulm  
Herr Berti  
Tel. 07 31 / 1 85 - 14 35; Fax - 14 87  
thomas.berth@alb-donau-kreis.de

Aktenzeichen

15.1/721.02

Beförderernummer

H40072550

**Allgemeines**

Aufgrund Ihres Antrages vom **18.08.10** wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

**Auflagen**

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- ~~- eine Kopie des Entsorgungsscheines, des vereinfachten Entsorgungsscheines oder der Nachweise über die Abfallverwertung, die die Beförderung des Abfalls sicherstellt, oder die Aufzeichnungen über die Übernahme des Abfalls durch den Abfallerzeuger~~

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe Anlage

**Hinweise**

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort

Ulm

Datum  
Tag, Monat, Jahr

27.08.10

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachreferat Abfallwirtschaft -  
Postfach 2820, 89070 Ulm

Schillerstraße 30, 89077 Ulm

### **zur Transportgenehmigung:**

Werner GmbH  
Rosengrund 2  
73340 Amstetten

Genehmigungsbescheid vom 27. August 2010

---

### **Sternchenvermerk bei Hinweise**

\*Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm erhoben werden.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG  
in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung**
Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen.**1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers -**

1.1 Firma

Werner GmbH

Beförderernummer

H40072550

1.2 Straße

Rosengrund

Hausnr.

2

1.3 PLZ

73340

Ort

Amstetten

1.5 Telefon

07323/3175

Telefax

07323/921819

**Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage  
beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:**

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage
1.5 Gewerbeanmeldung	05.01.98	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6 Handelsregisterauszug	19.02.09	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	16.03.09	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	23.02.09	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung	19.02.09	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer**

2.1 Name

Werner, Dietmar

Geburtsdatum  
Tag, Monat, Jahr

20.02.71

Geburtsort

Geislingen

2.2 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

24.02.09

liegt der Behörde vor

Anlage

2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

20.02.09

2.4 Name

Geburtsdatum  
Tag, Monat, Jahr

Geburtsort

2.5 Führungszeugnis

Ausstellungsdatum

liegt der Behörde vor

Anlage

2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

2.7  Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt.

**3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen**3.1 der unter Ziff.  genannte Betriebsinhaber3.2  folgende Person:

3.3 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
<input type="text" value="Werner, Hannelore"/>	<input type="text" value="30.10.68"/>	<input type="text" value="Neuselhalden"/>	
3.4 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage
	<input type="text" value="27.11.08"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 Führungszeugnis	<input type="text" value="24.02.09"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text" value="20.02.09"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)**

4.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
4.2 Nachweis der Fachkunde	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor	Anlage
	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Führungszeugnis	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4.5  Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt

**5 Bestätigung und Unterschrift**

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort	Datum Tag, Monat, Jahr	Rechtsverbindliche Unterschrift	
<input type="text" value="Amstetten"/>	<input type="text" value="18.8.10"/>	<input type="text" value="Werner"/>	<input type="text" value="H. Werner"/>

**Anlage zur Transportgenehmigung nach § 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 8 Transportgenehmigungsverordnung**

Werner GmbH, Rosengrund 2, 73340 Amstetten

**Auflagen**

1. Das sonstige Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.  
Die notwendige Sachkunde ist an den konkreten Umständen zu orientieren. Sie erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.
2. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen haben zum **Nachweis der Fachkunde** regelmäßig, **mindestens jedoch alle drei Jahre**, an Lehrgängen teilzunehmen. In dem Lehrgang müssen die in der Transportgenehmigungsverordnung vorgeschriebenen Inhalte behandelt werden.

**Die Nachweise der Teilnahme sind uns unaufgefordert vorzulegen.**

Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

3. Die Teilnahme an Lehrgängen nach der Transportgenehmigungsverordnung ersetzt nicht die Teilnahme an Schulungen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach Güterkraftverkehrs- und Gefahrguttransportrecht, vorgeschrieben sind.
4. Die Genehmigung wird unbeschadet landesspezifischer Regelungen, zum Beispiel über Andienungspflichten oder Anschluss- oder Benutzungszwängen, erteilt. Die jeweiligen Gesetze und Satzungen sind zu beachten.
5. Die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Betriebshaftpflichtversicherung sind nach Ablauf rechtzeitig zu verlängern. Die Genehmigung erlischt, sobald kein ausreichender Versicherungsschutz mehr besteht.
6. Die Genehmigung ist aufgrund der personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen nicht übertragbar.  
Die Genehmigungspflicht gilt daher auch für beauftragte Subunternehmer, soweit sie selbst eine genehmigungspflichtige Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit durchführen. Deshalb muss sich der Hauptunternehmer bei der Einschaltung von gewerbsmäßig als Einsammler und Beförderer tätigen Dritten davon überzeugen, dass diese Inhaber einer wirksamen Transportgenehmigung sind.
7. Sollten sich nachträglich Veränderungen ergeben, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (zum Beispiel Wechsel des verantwortlichen Leitungspersonals; Änderung von Umständen, die Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Antragstellers haben können), bitten wir Sie, uns dies unverzüglich mitzuteilen, da ansonsten die Transportgenehmigung erlischt.

8. Bei Anträgen auf Änderung einer Genehmigung, zum Beispiel

- Änderung der verantwortlichen Person
- Erweiterung der zugelassenen Abfallarten
- Erweiterung des Einsammelgebietes

ist wie folgt zu verfahren:

Der Antrag ist bei jeder Änderung neu vorzulegen. Die zum Antrag gehörenden Anhänge sind nur soweit erneut einzureichen, wie diese die Änderungen belegen. Außer bei einer Anschriftenänderung sind aktuelle Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister immer vorzulegen.

Bei Wechsel des Genehmigungsinhabers (zum Beispiel Verschmelzung von Firmen) ist in jedem Fall ein Neuantrag erforderlich.

9. Keiner Genehmigung bedarf das Einsammeln oder Befördern von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, der nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist. Hierunter fallen:

AVV-Abfallschlüssel

- 17 01 01 Beton,
- 17 01 02 Ziegel,
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- 20 02 02 Boden und Steine

10. Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens

30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstück 2 cm) tragen.

Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen.

Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafel hat der Fahrzeugführer zu sorgen.

11. Die Fahrer müssen in der Lage sein, bei Unfällen jeglicher Art die auf die beförderten Abfälle abgestimmten Maßnahmen zu ergreifen. Geeignete Hilfsmittel (zum Beispiel Bindemittel oder Ähnliches) sind unbedingt mitzuführen.
12. Der Transport hat auf direktesten und sichersten Wege zur jeweiligen Abfallbeseitigungsanlage zu erfolgen. Das Umschlagen sowie das Zwischenlagern der Abfälle außerhalb zugelassener Anlagen ist nicht erlaubt.
13. Das Mischen unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig.
14. Die Fahrzeuge müssen für die zu befördernden Abfälle geeignet sein. Die verkehrssichere Durchführung obliegt dem Unternehmer in eigener Verantwortung.
15. Der Genehmigungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass die Abfälle entsprechend ihrer Art und Beschaffenheit so eingesammelt und befördert werden, dass sie auf keinen Fall in die Umgebung gelangen können. Entsprechend sind die Sammelbehälter und die Art des Transporters zu wählen.
16. Für Abfälle, die in Behältern befördert werden, gilt:
  - Mehrwegbehälter für Sonderabfall sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen (zum Beispiel mit Abfallart, Abfallschlüsselnummer und Abfallort).
  - Die Behälter müssen beständig und in einwandfreiem Zustand sein. Es darf nicht zu Korrosionen der Behälter durch die Abfallstoffe kommen.
  - Die Behälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass Flüssigkeiten nicht überlaufen können (eventuelle Ausdehnung durch Wärmeeinwirkungen ist mit zu beachten).
  - Die Behälter sind, soweit möglich, verschlossen zu halten, insbesondere darf kein Niederschlags- oder Fremdwasser in die Behälter gelangen. Eventuell anfallendes Niederschlags- und Fremdwasser und andere Flüssigkeiten, die mit dem Abfall in Berührung gekommen sind, sind mit dem Abfall zu beseitigen.
  - Container und Mulden, die für die Sammlung von Abfällen verwendet werden, dürfen keine Ablauföffnungen für eventuell eingedrungenes Fremd- oder Niederschlagswasser haben.
17. Lose Gebilde (Fässer, Kanister usw.) sind beim Transport so unterzubringen, dass diese während des Beförderungsvorgangs weder verrutschen noch umkippen können.
18. Inwendig oder äußerlich mit Sonderabfall behaftete Behälter dürfen nur in hierfür speziell zugelassenen Anlagen in vorschriftsmäßiger Weise gereinigt werden (in der Regel beim Beseitiger).
19. Im Einsammlungsgebiet können Wasserschutzgebiete tangiert werden. Besondere Vorsicht ist deshalb geboten.

20. Jede Verunreinigung von Straßen und Zufahrtswegen ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern, gegebenenfalls unaufgefordert zu beseitigen.
21. Menge und Zeitpunkt der Abfallanlieferung sind mit dem Betreiber der Beseitigungsanlage abzustimmen.
22. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn es zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich erscheint.
- 23. Diese Transportgenehmigung gilt für das gesamte Bundesgebiet**
- 24. Diese Transportgenehmigung gilt für das Einsammeln und Befördern aller Abfallschlüssel**
- 25. Diese Transportgenehmigung ist unbefristet gültig.**